

Bezirksamt Reinickendorf, Abt. BüDOrd  
Lübener Weg 26, 13407 Berlin



**Geschäftszeichen** (bitte vollständig angeben)



Telefon (Durchwahl)	Telefax
(030) 90294-5115	90294-5628
intern (9294)	intern (9294) 5628

E-Mail: [vetleb@reinickendorf.berlin.de](mailto:vetleb@reinickendorf.berlin.de)  
Zugang für Dokumente mit qualifizierter  
elektronischer Signatur:  
[post.ordnungsamt@reinickendorf.berlin.de](mailto:post.ordnungsamt@reinickendorf.berlin.de)

Zuständig ist	Zimmer
Herr Skalski	13

Datum  
04.01.2021

## Antrag auf Auskunft nach dem Verbraucherinformationsgesetz (VIG) Ihr Antrag vom 26.10.2020

Sehr 

ich nehme Bezug auf Ihren o.a. Antrag nach dem VIG, mit dem Sie Informationen zu den beiden letzten lebensmittelrechtlichen Kontrollen im Betrieb **Netto Marken-Discount**, Emmentaler Str. 12 - 38 in 13407 Berlin begehren.

Hierzu ergeht folgende Entscheidung:

1. Ihrem Antrag wird entsprochen.
2. Der Informationszugang erfolgt frühestens 14 Tage nach Bekanntgabe dieser Entscheidung an den zu beteiligenden Gewerbetreibenden.
3. Sollten Beanstandungen festgestellt worden sein, wird Ihnen Einsicht in den jeweiligen Kontrollbericht gewährt.
4. Diese Entscheidung sowie die Erteilung der Information erfolgen gebührenfrei.

Begründung:

Am 26.10.2020 stellten Sie einen Antrag nach dem Verbraucherinformationsgesetz über die Internetplattform „Topf Secret“. Sie nutzten hierfür eine automatisch regenerierte E-Mail über den Webservice <https://fragdenstaat.de>.

Konkret beantragten Sie die Herausgabe von Informationen hinsichtlich des Zeitpunktes der beiden letzten lebensmittelrechtlichen Betriebsüberprüfungen im Betrieb:

**Netto Marken-Discount, Emmentaler Str. 12 - 38, 13407 Berlin**

Darüber hinaus baten Sie um Herausgabe des entsprechenden vollständigen Kontrollberichtes an Sie, für den Fall, dass es zu Beanstandungen bei der Kontrolle gekommen ist.

Fahrverbindungen:  
Bus-Linien 120, 122, 127 und 322  
U-Bahn-Linie 8 bis Paracelsus-Bad  
S-Bahn-Linie 25 bis Alt-Reinickendorf

Zahlungen bitte bargeldlos nur an die  
Bezirkskasse Reinickendorf, 13437 Berlin  
IBAN  
DE74100100100001335104  
DE56100500002050005000  
Geldinstitut  
Postbank Berlin  
Berliner Sparkasse  
BIC  
PBNKDEFF100  
BELADEBEXXX

Nach § 1 VIG erhalten Verbraucherinnen und Verbraucher freien Zugang zu den bei der informationspflichtigen Stelle vorliegenden Informationen über Erzeugnisse i.S. des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches (LFGB) sowie Verbraucherprodukte, die dem § 2 Nr. 26 des Produktsicherheitsgesetzes unterliegen. Hierdurch soll der Markt transparenter gestaltet und der Schutz der Verbraucherinnen und Verbraucher vor gesundheitsschädlichen oder sonst unsicheren Erzeugnissen und Verbraucherprodukten sowie vor Täuschung beim Verkehr mit Erzeugnissen und Verbraucherprodukten verbessert werden.

Gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 VIG hat jeder Anspruch auf freien Zugang zu allen Daten über festgestellte nicht zulässige Abweichungen von Anforderungen des LFGB und des Produktsicherheitsgesetzes, der aufgrund dieser Gesetze erlassenen Rechtsverordnungen und der unmittelbar geltenden Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Union im Anwendungsbereich der genannten Gesetze.

Dabei sind nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 VIG auch Abweichungen ohne einen konkreten Produkt- oder Erzeugnisbezug erfasst (vgl. OVG Münster Urteil vom 12.12.2016 – 13 A 941/15, BVerwG vom 29.08.19 - 7 C 29.17). Auch der Datenzugang zu Maßnahmen und Entscheidungen, die im Zusammenhang mit solchen vorgenannten Abweichungen getroffen wurden, findet hier seine rechtliche Grundlage.

Ausschlussgründe nach § 3 VIG an einer Informationsgewährung, insbesondere hinsichtlich entgegenstehender privater Belange sind im vorliegenden Fall nicht ersichtlich, da Sie sich damit einverstanden erklärt haben, dass personenbezogene Daten geschwärzt werden können. Für den Fall der Herausgabe von (beanstandeten) Kontrollberichten haben wir davon Gebrauch gemacht und die Berichte von persönlichen Daten von Gewerbetreibenden, deren Personal sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Veterinär- und Lebensmittelaufsicht bereinigt.

Da bei der Erteilung der beantragten Information auch die rechtlichen Interessen der bzw. des Gewerbetreibenden berührt werden, darf der Informationszugang gemäß § 5 Abs. 4 VIG erst erfolgen, wenn diese Entscheidung der oder dem Dritten bekannt gegeben worden ist und ein ausreichender Zeitraum für die Einlegung von Rechtsbehelfen eingeräumt wurde.

**Nach eingehender rechtlicher Prüfung unter Einbeziehung der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom 29.08.2019 zum Geschäftszeichen BVerwG 7 C 29.17 sowie u.a. einer aktuellen Entscheidung des OVG Berlin-Brandenburg vom 06.03.2020 zum Zeichen OVG 12 S 17.19 beabsichtige ich, Ihnen die letzten beiden amtlichen Kontrolltermine sowie das Auftreten von Beanstandungen schriftlich mitzuteilen.**

**Vorausgesetzt, es wird nicht bis zum 25.01.2021 durch die/den Gewerbetreibenden gerichtlich gegen diese Entscheidung vorgegangen, werde ich Ihnen den bzw. die maßgeblichen Kontrollbericht/e übersenden, falls es zu festgestellten Beanstandungen gekommen ist.**

Nach § 7 Abs.1 VIG ist der Zugang der Ihnen gewährten Information - also sowohl die Mitteilung der Kontrolldaten, als auch eine etwaige Übersendung von Kontrollberichten - für Sie gebührenfrei.

Für den Erlass dieses Verwaltungsaktes ist die Veterinär- und Lebensmittelaufsicht Reinickendorf gemäß § 4 Abs. 1 Satz 4 Nr.2 VIG i.V.m. Nr. 16 a Abs. 1 b der Anlage zum Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetz (ASOG) vom 11.10.2006 (GVBl. S. 930), zuletzt geändert am 12.09.2020 (GVBl. S. 736), Zuständigkeitskatalog Ordnungsaufgaben (ZustKat Ord) zu § 2 Abs. 4 Satz 1, zuständig.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist der Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides beim Bezirksamt Reinickendorf von Berlin, Abt. Bürgerdienste

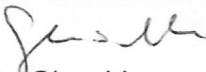
und Ordnungsangelegenheiten, Ordnungsamt, FB Veterinär- und Lebensmittelaufsicht, Lübener Weg 26, 13407 Berlin, zu erheben.

Hinweise

Gemäß § 5 Abs. 4 VIG i.V.m. § 80 Abs. 2 Nr. 3 VwGO haben Widerspruch und Klage gegen diese Entscheidung keine aufschiebende Wirkung. Das Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstr. 7, 10557 Berlin kann auf Antrag die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise anordnen (§ 80 Abs. 5 VwGO).

**Nach dem Urteil des VGH München vom 15.04.2020, 5 Cs 19.2087 liegt eine private Weiterverbreitung über die von Ihnen für die Antragstellung genutzte Plattform „Topf Secret“ grundsätzlich außerhalb des behördlichen Verantwortungs- und Einflussbereiches. Es bleibt nach Auffassung des VGH München der/dem Gewerbetreibenden jedoch unbenommen, eine eventuelle private Weiterverwendung von Informationen auf dem Zivilrechtsweg zu verfolgen, so dass von einer Veröffentlichung über die Internetplattform „Frag den Staat“ im Rahmen der Kampagne „Topf Secret“ abgeraten wird.**

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

  
Dr. Gluschke  
Amtstierärztin



Fundstellen:

Verbraucherinformationsgesetz (VIG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Oktober 2012 (BGBl. I S. 2166, 2725), zuletzt geändert am 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154)

Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juni 2013 (BGBl. I S.1426), zuletzt geändert am 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)